

Prüfung durch den Rentenversicherungsträger

Wer Personal angestellt hat, ist mit der Situation vertraut: Die Finanzämter schicken ihre Prüfer los, um die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer zu durchleuchten. Und auch der Einbehalt von Sozialversicherungsbeiträgen wird regelmäßig beim Arbeitgeber unter die Lupe genommen. Die Prüfung der Sozialversicherung wird vom Rentenversicherungsträger, also der "Deutsche Rentenversicherung" (DRV) durchgeführt.

Seit 2007 ist auch die Prüfung der Künstlersozialabgabe auf die DRV übergegangen – ein Thema, das übrigens auch Arztpraxen berühren kann, an dieser Stelle aber (noch) nicht vertieft wird.

Wie erfahre ich von der Prüfung und wo wird geprüft?

Die Prüfung soll möglichst einen Monat, muss jedoch spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn angekündigt werden. Davon kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers abgewichen werden. Die Ankündigung erfolgt schriftlich.

Die Prüfung kann an drei möglichen Orten stattfinden:

- in der Betriebsstätte des Arbeitgebers (Praxis)
- bei dessen Steuerberater (Kanzlei)
- in den Geschäftsräumen des prüfenden Rentenversicherungsträgers (nach Zusendung von Unterlagen)

Wie läuft die Prüfung ab?

Das Verfahren und der Ablauf einer Betriebsprüfung sind im Sozialgesetzbuch IV sowie in der Beitragsüberwachungsverordnung geregelt.

Zum angekündigten Termin erscheint der Betriebsprüfer und muss sich zunächst als Prüfer der DRV ausweisen.

Er wird dann die Unterlagen (auch für ausgeschiedene Mitarbeiter und auch für versicherungsfreie Mitarbeiter) ansehen und diese (zum Teil stichprobenartig) prüfen. Unterlagen sind beispielsweise:

- Verträge (z.B. Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge, Dienstverträge)

- Lohn- und Gehaltsunterlagen
- Meldungen, Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise
- Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden (z.B. über eine Lohnsteuer-Außenprüfung)

Wichtiger Hinweis: Der Arbeitgeber ist nach einer durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung und dem Erlass eines Lohnsteuerhaftungsbescheids verpflichtet, daraus auch die Folgerungen für die Sozialversicherung zu ziehen.

- Nebenbelege (z.B. über Reisekostenabrechnungen, Sachbezüge, Entgeltumwandlungen für betriebliche Altersversorgung)
- Nachweise (z.B. Mitgliedschaftsbescheinigungen der Krankenkassen, Status des Arbeitnehmers wie Student, Rentner, Elternteil)
- Unterlagen des Rechnungswesens (z.B. Kontenpläne, einzelne Sachkonten)

Fehler in der Abrechnung der Sozialversicherung zeigen sich seltener betreffend klassisch angestellte Personen ohne Sonderleistungen, sondern eher bei geringfügig Beschäftigten oder freien Mitarbeitern bzw. bei Sonderleistungen.

Hat der Prüfer Fehler gefunden, muss er dem Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, bevor er einen belastenden Beitragsbescheid erlässt.

Das Ergebnis der Prüfung muss dann dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber muss diese Prüfmitteilung bis zur nächsten Betriebsprüfung aufbewahren.

Ist der Arbeitgeber mit der Prüfmitteilung bzw. dem ändernden Beitragsbescheids nicht einverstanden, kann er durch einen Widerspruch und den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung Rechtsschutz erlangen.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel &Kollegen,
mailto: Kerstin.Arnold@Pischel.info